

Parlamentarischer Vorstoss

2021/553

Geschäftstyp: Motion
 Titel: **Deponieplanung 2.0**
 Urheber/in: FDP-Fraktion
 Zuständig: Rolf Blatter
 Mitunterzeichnet von: Dürr
 Eingereicht am: 2. September 2021
 Dringlichkeit: —

In seiner Vorlage 2021/472 zeigt der Regierungsrat in verständlicher Weise den generellen Baustoffkreislauf auf. Daraus wird ersichtlich, dass nebst zahlreichen Möglichkeiten der Wiederverwertung von unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial sowie mineralischem Rückbaumaterial nach wie vor Material anfallen wird, welches in Deponien vom Typ A, B, E (je nach dem Grad der Belastung) langfristig und sicher entsorgt werden muss. Wörtlich sagt der Regierungsrat, dass Deponien als unverzichtbares Element zum Baustoffkreislauf gehören und es ein folgenreicher Fehlschluss wäre, mit dem Verzicht auf die raumplanerische Festlegung von weiterem Deponievolumen die Recycling-Baustoffe fördern zu wollen.

In der Beantwortung meiner Fragen aus der IP 2019/120 schreibt die Regierung im Juni 2019 unter anderem, dass in BL per Anfang 2019 2,3 Millionen m³ Deponievolumen zur Verfügung steht. Beim jährlichen Bedarf von ca. 450 000 m³ reiche das Deponievolumen Typ B rechnerisch noch 5 Jahre. Diese Aussage entkräftet er selber wieder damit, dass die privaten Eigentümer der Deponien in Sissach und Bennwil erklärterweise kein Interesse daran haben, ihre Deponien rasch möglichst aufzufüllen. Korrekterweise erwartet der Regierungsrat deshalb eine massive Steigerung der Deponierungskosten infolge der Verknappung des Angebots beim Deponievolumen - ebenso ein Anstieg des Drucks auf die Erhöhung der Wiederverwertungsquote von Bauabfällen aus Hoch- und Tiefbau. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Entsorgungssicherheit für Material des Typs B zumindest kurzfristig (10 Jahre) gewährleistet ist; die aktuelle Situation mit der derzeit geschlossenen "Höli" zeigt das Gegenteil und bringt die Entsorgungsfirmen und Bauunternehmen in Not, da sie für ihre Entsorgung einen deutlich höheren betrieblichen und finanziellen Aufwand erbringen müssen. Durch die weiten Transportwege auf alternative Deponien ausserhalb des Kantons entstehen unnötige ökologische Belastungen und Verkehr auf den Strassen. Mein Postulat 2019/119 "Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Baselland" vom Januar 2019 wurde vom Landrat im September 2019 stillschweigend überwiesen - die Beantwortung längst überfällig.

Zur Abfall- und Deponieplanung findet sich in der "Vereinbarung zwischen BL und BS über die Annahme von Abfällen in der Kehrrechtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben" der Grundsatz, dass die beiden Kantone in allen Belangen der Abfallbewirtschaftung zusammenarbeiten und Planung, Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eng aufeinander abstimmen - wobei

die Verantwortung für den Vollzug der Umsetzung bei den zuständigen Departementen in den jeweiligen Kantonen liegt. Im BL Umweltschutzgesetz finden sich in den §27 - §31 Grundsätze über Abfallanlagen inkl. Deponien, insbesondere im §30 die Regelung der Möglichkeiten des Kantons - allesamt als "Kann - Formulierungen". Die aktuelle Situation zeigt leider, dass an praktisch sämtlichen geeigneten Standorten für Deponien grosser Widerstand besteht; Gemeinden, Natur- und Umweltschutzorganisationen finden immer wieder Argumente gegen geplante, dringend notwendige neue Anlagen/Deponien. Dies zeigt, dass die Festsetzung neuer Deponiestandorte im kantonalen Richtplan ein langwieriger Prozess ist, weshalb bzgl. Deponierestvolumen grössere Redundanzen geschaffen werden müssen.

2015 hat der Bundesrat die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen erlassen (VVEA). Darin sind die Kantone aufgefordert, für Ihr Gebiet eine Abfallplanung zu erstellen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen
- Massnahmen zur Verwertung von Abfällen
- Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungs- und anderen Abfällen, deren Entsorgung den Kantonen übertragen ist
- Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien (→ Deponieplanung)
- notwendige Einzugsgebiete

Die aus der o.g. Deponieplanung entstehenden Standorte sind in der Richtplanung zu berücksichtigen; die erforderlichen Nutzungszonen sind in den kantonalen Richtplänen entsprechend auszuscheiden.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die gemäss Bund den Kantonen auferlegte Deponieplanung zu erstellen: langfristiger Bedarf (>20 Jahre) an Deponievolumen und konkrete Standorte von Deponien (für die verschiedenen Typen) – über den Kanton verteilt. Es sind ausreichend Deponien festzusetzen, so dass sich keine Monopole bilden können. Die entsprechenden kantonalen Gesetze sollen mit den erforderlichen Paragraphen ergänzt werden.

Gleichzeitig soll der Regierungsrat Massnahmen vorschlagen, mit welchen er Standortgemeinden von Deponien (und Aushubwaschanlagen u.ä.) äquivalent entschädigen kann. Und zwar so, dass die Installation von Deponien für einzelne Gemeinden nicht zu deren Nachteil wird – und gute Deponiestandorte auch nach Bewertung aller relevanten Kriterien umgesetzt werden können.